

67. Landräte.
68. Alle Oberbürgermeister und Bürgermeister.
69. Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren: Offiziere der Technischen Nothilfe; Polizei-offiziere über dem Range eines Leutnants oder des-gleichen; alle mit der Gestapo oder bei dem SD diensttuenden Mitglieder der Verwaltungspolizei.
70. Alle Offiziere und ehemaliges anderes Personal des Militärischen Amtes (vormaligen Abwehramtes) so-wie des Reichssicherheitshauptamtes (RSHA) und Außenstellen und abhängiger Organisationen der uniformierten Kriminal-, Geheim- und anderer Polizei oder der damit verwandten Kräfte und Dienste, die der mandatorischen Verhaftung unterliegen, sind zwangsweise zu entlassen und endgültig von jedem Amte und Dienste an wichtiger Stelle auszuschließen. Ferner alles seit dem 1. Januar 1933 im Auslande be-schäftigte Personal des deutschen Spionagedienstes oder irgendwelcher Organisation der Außenstelle, die durch diesen Dienst kontrolliert wurde oder davon abhängig war, wird entlassen und von Ämtern und wichtigen Stellungen ausgeschlossen.
71. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz, der Sonderbeauftragte für den landwirtschaftlichen Arbeitseinsatz, das Reichsarbeitsinspektorat, der Reichseinsatzingenieur.
72. Deutsche Reichsbank: Präsident, Vizepräsi-denten und alle Mitglieder des Reichsbankdirekto-riums, alle Mitglieder des Beirats und alle Reichs-bankdirektoren.
73. Oberfinanzpräsidenten.
74. Rüstungsinspektoren (Rüstungsobmänner, Wehrkreisbeauftragte, Bezirksarbeitseinsatzinge-nieure, Baubevollmächtigte, Gauwirtschaftsberater) und Personen, die Richtlinien für die Tätigkeit der Gauwirtschaftskammern aufstellten.
75. Leiter der Wirtschaft.  
Alle Personen, die nazistische Auszeichnungen er-halten haben (vgl. obige §§ 45 bis 52) oder die einen der folgenden Posten nach dem 30. Januar 1933 be-kleidet haben.
76. Chef der Reichswirtschaftskammer und dessen Unter-geordneten bis zum Präsidenten oder Vorsitzenden<sup>1</sup> der Gauwirtschaftskammer oder einer zugehörigen Wirtschaftskammer.
77. Der Vorsitzende, der Präsident, der Stellvertreter oder Geschäftsleiter einer Reichsgruppe (d. h. Reichs-gruppen der gewerblichen Wirtschaft, der Industrie, des Handwerks, Handels, der Versicherung, der j industriellen Energie, des Reiseverkehrs, die die l ganze industrielle Wirtschaft des Landes vertraten, j ausgenommen Transport und Landwirtschaft); Vor-j sitzender, Präsident, Stellvertreter oder Geschäfts-leiter der Reichsvereinigungen mit den ihnen zu-gehörigen Haupt- und Sonderkomitees sowie Haupt- und Sonderringen.
78. Der Vorsitzende, Präsident oder Vertreter einer Reichsverkehrsgruppe.
79. Der Vorsitzende, alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die Leiter der Exekutive von einer Körperschaft, an der das Deutsche Reich nach dem 30. Januar 1933

Anteilnahme hatte, die sich in einer tatsächlichen und effektiven Kontrolle ausartete, der Vorsitzende und alle Mitglieder des Aufsichtsrates und die leitende Exekutive einer Körperschaft, in welcher die NSDAP oder eine ihr untergeordnete Organisation nach dem 30. Januar 1933 die Anteilnahme hatte, die sich in einer tatsächlichen und effektiven Kontrolle ausartete.

80. Wehrwirtschaftsführer.

81. Die zuständigen Reichskommissare für Rohstoffe und Industrie (z. B. Reichsbeauftragte für Kohle, Eisen usw.) sowie Personen, die Richtlinien für die Tätig-keit der „Reichsstellen“ und der „Bewirtschaftungs-stellen“ aufstellten.

#### Militärdienst

82. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit Mitglieder des deutschen Generalstabs gewesen sind.

83. Alle nationalsozialistischen Führungsoffiziere.

#### Organisationen in besetzten Gebieten

84. Alle Personen, die Chefs der Militär- oder Zivil-verwaltung in den von Deutschland besetzten Ländern und Gebieten gewesen sind oder an der Spitze von hauptexekutiven oder regionalen Abteilungen hier-von standen und Militärkommandanten und ihre Stellvertreter in Städten und Ortschaften.

85. Beamte des Reichsministeriums für -Rüstung und Kriegsproduktion.

86. Angestellte (einschließlich Direktoren und leitender Personen) der ROGES (Rohstoffhandelsgesellschaft).

#### Juristen

87. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit auf irgend-einen der nachstehenden Posten gestellt waren oder dementsprechende Tätigkeit ausübten:

- a) Akademie für deutsches Recht:  
Präsident, Vizepräsident, Direktoren, Schatz-meister.
- b) Gemeinschaftslager Hans KerrL  
Kommandanten und alle Instruktoren im Haupt-amte.
- c) Volksgerichtshof:  
Alle Richter, Bürodirektoren, der Oberreichsan-walt und alle anderen Anwälte.
- d) Sondergerichte:  
Alle vorsitzführenden und sonstigen Richter in dauernder Tätigkeit und Anwälte.
- e) Parteigerichte der SS und SA:  
Alle Richter, Anwälte und amtierende Personen.
- f) Standgerichte:  
Alle vorsitzführenden Richter und Staatsanwälte.

88. Alle Personen, die zu irgendwelcher Zeit seit dem 1. März 1933 auf irgendeinen der folgenden Posten gestellt waren oder dementsprechende Tätigkeiten ausübten:

- a) Reichsgericht:  
Präsident, Richter des Sondersenats und sämtliche Staatsanwälte.